

Kurztitel

Sicherheitsfilmgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 264/1966

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.04.1967

Text**Gewerbsmäßiger Verkehr mit Laufbildfilmen**

§ 3. Laufbildfilme dürfen nur dann gewerbsmäßig verwendet, bearbeitet, behandelt oder in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie

- a) zur Gänze auf anerkanntem Sicherheitsfilm (§ 2 Abs. 3) hergestellt und
- b) in vorgeschriebener Weise gekennzeichnet sind (§ 6).